



Wahlordnung

für die Wahl der Mitglieder des Seniorenbeirates
der Stadt Nienburg/Weser durch **Urnenwahl**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Nienburg/Weser.
Das Gebiet der Stadt Nienburg bildet das Wahlgebiet.

§ 2 Wahlleitung

Die Organisation und die Durchführung der Seniorenbeiratswahl liegen in der Verantwortung der Stadt Nienburg/Weser. Wahlleiterin/Wahlleiter ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Sie/Er kann Aufgaben auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Nienburg/Weser übertragen.

§ 3 Wahlorgane

- 1) Wahlorgane sind:
 - a) die Wahlleiterin/der Wahlleiter
 - b) die Wahlvorstände
 - c) der Briefwahlvorstand
- 2) Die Anzahl der Wahl- und Briefwahlvorstände richtet sich nach der Höhe der Wahlberechtigten und wird von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bestimmt.
- 3) Die Wahl- und Briefwahlvorstände bestehen aus den Vorsteherinnen und Vorstehern, den stellvertretenden Vorsteherinnen/Vorstehern, den Schriftführerinnen/ Schriftführern, den stellvertretenden Schriftführerinnen und Schriftführern und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.
- 4) Die Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 4 Wahlperiode und Wahlzusammensetzung

- 1) Der Seniorenbeirat wird für 3 Jahre gewählt. Seine Amtsperiode endet mit der Konstituierung des neuen Seniorenbeirates.
- 2) Der Seniorenbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.
Die geschlechtliche Zusammensetzung entspricht dem der Bevölkerungsgruppe Ü 60 in Nienburg/Weser. Zusätzlich werden 4 Stellvertreterinnen und Stellvertreter im gleichen Proporz gewählt.

§ 5 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt für die Wahl zum Seniorenbeirat ist, wer am Wahltag

- a) das 60. Lebensjahr vollendet hat,
- b) seit mindestens 3 Monaten ihren/seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Nienburg hat

§ 6 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, mit nachfolgenden Ausnahmen:

Nichtwählbar sind Personen,

- a) die dem Rat der Stadt Nienburg oder einem seiner Ausschüsse angehören,
- b) die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Stadt Nienburg sind oder
- c) die infolge eines Richterspruchs nicht mehr die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Ausübung öffentlicher Ämter besitzen

§ 7 Wahlvorschläge

- 1) Das Wahlvorschlagsverfahren beginnt 60 Tage vor dem Wahltag. Hierzu wird durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung aufgerufen.
- 2) Wahlvorschläge sind schriftlich auf dem amtlichen Vordruck bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bis zum 30. Tag vor dem Wahltag einzureichen. Der Wahlvorschlag muss enthalten: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum sowie eine unterzeichnete Zustimmungserklärung der/des Vorgeschlagenen.

§ 8 Feststellung der Wahlvorschläge

- 1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die eingegangenen Wahlvorschläge.
- 2) Wahlvorschläge, die den Erfordernissen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Die/der Vorgeschlagene ist unter Nennung der Gründe der Zurückweisung schriftlich zu unterrichten.
- 3) Wahlvorschläge, die den Erfordernissen entsprechen, sind zur Wahl zuzulassen.

§ 9 Wahlverzeichnis

- 1) Für das Wahlverfahren wird von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter ein Wahlverzeichnis aufgestellt. Dieses enthält den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift aller Wahlberechtigten.
- 2) Wer sein Wahlrecht ausüben will, muss im Wahlverzeichnis eingetragen sein und sich zur Wahl durch ein amtliches Lichtbilddokument ausweisen.

§ 10 Beendigung des Verfahrens ohne Wahl

- 1) Liegen der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nicht mehr zugelassene Wahlvorschläge vor als stimmberechtigte Mitglieder zu wählen sind, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.
- 2) Beträgt die Zahl der zugelassenen Wahlvorschläge weniger als 7, ist das Wahlvorschlagsverfahren nicht zustande gekommen. Der Rat der Stadt Nienburg hat sodann darüber zu befinden, wie weiter zu verfahren ist.
- 3) Der bisherige Seniorenbeirat bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirates, längstens jedoch bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem vorgesehenen Wahltag, im Amt.

§ 11 Antrag auf Briefwahl

- 1) Wahlberechtigte, die verhindert sind ihre Stimme persönlich abzugeben, können auf Antrag ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben.
- 2) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen können nach erfolgtem Wahlauf Ruf persönlich, durch bevollmächtigte Personen oder schriftlich gestellt werden. Bevollmächtigte habe eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

- 3) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens 48 Stunden vor dem Wahltag bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingegangen sein.
- 4) Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

§ 12 Briefwahl

- 1) Bei der Briefwahl muss der verschlossene Wahlbrief mit dem Briefwahlschein und dem im amtlichen Wahlumschlag verschlossenen Stimmzettel der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bis zum Ablauf der festgesetzten Wahlzeit zugegangen sein.
- 2) Der Briefwahlschein muss Namen und Anschrift der/des Wählenden sowie eine persönlich unterzeichnete Versicherung mit dem Wortlaut „Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten, verschlossenen, amtlichen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe“ enthalten.
- 3) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter öffnet die eingegangenen Wahlbriefe während der festgesetzten Wahlzeit, prüft die Wahlberechtigung und wirft die verschlossenen Wahlumschläge in die Wahlurne.
- 4) Wahlbriefe, die verspätet eingehen oder die nicht den Erfordernissen entsprechen, sind gesondert aufzubewahren und nach Abschluss des Wahlverfahrens zu vernichten.

§ 13 Wahlhandlung

- 1) Die Wahl ist geheim. Die Wählerinnen/Wähler müssen ihre Stimme persönlich abgeben. Hilfsbedürftige dürfen sich der Unterstützung einer Vertrauensperson bedienen.
- 2) Jede/jeder Wahlberechtigte hat 5 Stimmen, die entsprechend dem Verhältnis von Frauen und Männern in der Bevölkerungsgruppe Ü 60 zum Stichtag (30 Tage vor der Wahl) auf die Geschlechter verteilt werden müssen.
- 3) Die Stimmen sind auf dem amtlichen Stimmzettel abzugeben. Frauen und Männer werden dort, getrennt voneinander, benannt. Die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge und mit laufender Nummerierung aufgeführt.
- 4) Die Wählerinnen/Wähler geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass durch ein auf den Stimmzettel gekennzeichnetes Kreuz eindeutig kenntlich gemacht wird, für welche Kandidatin oder welchen Kandidaten sie gelten soll. Nach der Stimmabgabe wird der Stimmzettel gefaltet und in die Wahlurnen geworfen.

§ 14 Auszählung der Stimmen

- 1) Unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung wird die Wahlurne geöffnet. Die Stimmzählung erfolgt durch die Wahlvorstände. Die Auszählung ist öffentlich.
- 2) Über die Wahlhandlung und über das Ergebnis der Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses

- 1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest.
- 2) Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die ersten 9 Gewählten sind die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates, die Gewählten auf den Plätzen 10 bis 13 sind als Vertreterinnen/Vertreter in den Seniorenbeirat gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, analog zu § 13 Nr. 2.
- 3) Die gewählten Bewerberinnen/Bewerber werden von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter über ihre Wahl benachrichtigt und gebeten, die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. Wird innerhalb einer Erklärungsfrist von 7 Tagen die Annahme der Wahl nicht ausgeschlagen, gilt die Wahl als angenommen.
- 4) Das Ergebnis der Wahl wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

In dieser Wahlordnung finden sich, bezüglich der Wahlperiode, Empfehlungen des Niedersächsischen Landesseniorenrates wieder.